

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst zur Begrenzung der Jagdzeit auf Graureiher nach § 4 der Sächsischen Jagdverordnung

Vom 22. Juni 2026

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 der **Sächsischen Jagdverordnung** vom 27. August 2012 (SächsGVBl. S. 518), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 332) geändert worden ist, wird von der Oberen Jagdbehörde Folgendes bekannt gemacht:

Zur Bestandssicherung wird die Jagdzeit auf Graureiher (*Ardea cinerea* L.) für das Jagdjahr 2026/2027 auf den Zeitraum vom 16. August 2026 bis zum 31. Januar 2027 begrenzt und die Anzahl der in diesem Zeitraum im Freistaat Sachsen zulässigen Abschüsse von Graureihern auf 250 Stück beschränkt.

Die räumliche Aufteilung der zulässigen Abschüsse auf die Landkreise und kreisfreien Städte ist unter www.wildmonitoring.de einsehbar.

Erläuterung zur Bekanntmachung:

Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 12 der **Sächsischen Jagdverordnung** gilt für den Graureiher im Freistaat Sachsen eine Jagdzeit. Dabei darf gemäß § 4 Absatz 2 der **Sächsischen Jagdverordnung** die Jagd auf Graureiher gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, zur Verminderung fischereilicher Schäden im Umkreis von 200 Metern um bewirtschaftete Anlagen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 des **Sächsischen Fischereigesetzes** vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ausgeübt werden.

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 der **Sächsischen Jagdverordnung** macht die Obere Jagdbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekannt, auf welche Wildarten die Jagd zur Bestandssicherung räumlich, zeitlich, nach Anzahl, Geschlecht oder Altersklasse im Rahmen der Jagdzeit nur beschränkt ausgeübt werden darf. Zur Sicherung der Graureiherbestände ist die Jagd im Jagdjahr 2026/2027 räumlich, zeitlich und nach Anzahl zu beschränken.

Bei der Bejagung des Graureihers muss gemäß § 2 Absatz 5 der **Sächsischen Jagdverordnung** die Streckenliste elektronisch geführt werden. Abschüsse sind unverzüglich in die Streckenliste einzutragen und zu melden. Für die Nutzung der elektronischen Streckenliste ist eine Anmeldung des Jagdausübungsberechtigten bei der örtlich zuständigen unteren Jagdbehörde erforderlich. Die räumliche Verteilung der zulässigen Abschüsse im Jagdjahr 2026/2027 ist unter www.wildmonitoring.de einsehbar.

Gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 5 des **Sächsischen Jagdgesetzes** vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, ist es verboten, bei der Jagd Bleischrot zu verwenden.

Graupa, den 22. Juni 2026

Staatsbetrieb Sachsenforst
Karin Müller
Abteilungsleiterin Forst- und Jagdbehörde,
Privat- und Körperschaftswald, Naturschutz im Wald